



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

## Protokoll – Gemeinderat



GR 09/03/21

### VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal  
**am 1.6.2021** im Turnsaal der Mittelschule Gaweinstal.

Beginn: 19.02 Uhr  
Ende: 19.25 Uhr

#### Anwesende:

Bgm.in	Birgit	BOYER			
Vzbgm.	Mag. Johannes	BERTHOLD	gGR	Markus	SKRABAL
gGR	Alois	GRAF	gGR	Herbert	MUTHENTHALER
gGR	Thomas	WIMMER	GR <sub>in</sub>	Tanja	DRÄXLER
gGR <sub>in</sub>	Heidelinde	ESBERGER			
gGR	Josef	GARTNER			
GR <sub>in</sub>	Laura	MANSCHEN			
GR	Karl	STROM			
GR	Mag. (FH) Markus	STOLZER	GR	Michael	SCHUSTER
GR <sub>in</sub>	Hildegard	LEITGEB			
GR	Ing. Bernhard	EPP			
GR <sub>in</sub>	Elfriede	BISCHOF			
GR	Marcello	TAZZIOLI			
GR	Marco	MARKL			

#### Entschuldigt waren:

GR	Markus	SIMONOVSKY, MBA
GR	Andreas	FLECKL
GR	Philipp	SCHOBBER
GR	Michael	WASTELL B.A., M.A.

#### Unentschuldigt waren:

GR	Jürgen	SCHUSTER
----	--------	----------

#### Außerdem waren anwesend:

Amtsleiter Gerald Schalkhammer – Schriftführer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung  
Siehe Einladung vom 27.5.2021



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

## Protokoll – Gemeinderat



### EINLADUNG

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden zu der am  
**Dienstag, 1. Juni 2021, um 19 Uhr**  
im Turnsaal der Mittelschule Gaweinstal stattfindenden  
**öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG**  
eingeladen.

#### Tagesordnung:

#### ÖFFENTLICHE SITZUNG

GR 09/03/21

#### Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzungen vom 20.5.2021
3. Grundstücksübertragung, KG Atzelsdorf, BD1-GB-18/024
4. Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde - ST-LH-122/018-2019  
Baulos: L-3096 Höbersbrunn Engstelle NA – KG Höbersbrunn
5. Häuservermessung für Gebührenberechnung Kanal und Wasser – MG Gaweinstal
6. Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Gaweinstal
7. Nominierung des Katastrophenschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter – MG Gaweinstal
8. Nominierung des Zivilschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter – MG Gaweinstal
9. Nominierung Stellvertreter des Sicherheitsgemeinderates – MG Gaweinstal
10. Nominierung eines Brandschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter – MG Gaweinstal
11. Nominierung eines Archivbeauftragten-Stellvertreters – MG Gaweinstal
12. Nominierung eines Mobilitätsbeauftragten-Stellvertreters – MG Gaweinstal
13. Verordnung über neue Straßenbezeichnung – „Kräutersteig“ – KG Gaweinstal

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich der Bürgermeisterin bekanntzugeben.

Gaweinstal, 27.5.2021

F.d.R.d.A.: AL Schalkhammer



Marktgemeinde Gaweinstal

Birgit Boyer  
Bürgermeisterin



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

## Protokoll – Gemeinderat



### ÖFFENTLICHE SITZUNG

Die Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

##### Sachverhalt:

Die Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 15.4.2021, GR 08/02/21, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zum Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 15.4.2021, GR 08/02/21, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

#### **TOP 2: Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 20.5.2021**

##### Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über eine Gemeinde-Cloud das Protokoll zu der Gemeindevorstandssitzung vom 20.5.2021, GV 10/04/2021, zur Kenntnis gebracht.

#### **TOP 3: Grundstücksübertragung, KG Atzelsdorf, BD1-GB-18/024**

##### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass aufgrund einer Mitteilung der Straßenmeisterei Mistelbach festgestellt wurde, dass das Grundstück 1852 KG Atzelsdorf Nr. 15002 grundbücherlich dem Land NÖ zugeschrieben ist, obwohl es sich in der Natur um eine Gemeindestraße handelt.

Laut Auskunft der Straßenmeisterei wurde in diesem Bereich vor einigen Jahren eine Landesstraße aufgelassen. Die angrenzenden Grundstücke 1550/2 KG Atzelsdorf und 3207 KG Gaweinstal wurden im Zuge dieser Auflassung in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde übernommen und auch grundbücherlich der Gemeinde zugeschrieben. Das Grundstück 1852 KG Atzelsdorf dürfte damals übersehen worden sein und soll nun der Gemeinde Gaweinstal – Öffentliches Gut zugeschrieben werden.

Damit der entsprechende Antrag an das Bezirksgericht gestellt werden kann, ist eine grundbuchsfähige Urkunde notwendig, deren Basis ein Gemeinderatsbeschluss bildet.

##### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge der Zuschreibung des Grundstücks 1852 KG Atzelsdorf an die Gemeinde Gaweinstal – Öffentliches Gut zustimmen.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

## Protokoll – Gemeinderat



---

### TOP 4: Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde - ST-LH-122/018-2019 Baulos: L-3096 Höbersbrunn Engstelle NA – KG Höbersbrunn

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde hinsichtlich dem Baulos: L-3096 Höbersbrunn Engstelle NA zum Zeichen: ST-LH-122/018-2019 die Übernahme der vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Mistelbach, nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-LH-122/018-2019 auf Kosten der Gemeinde im **Jahr 2020** hergestellten Anlagen (Gehsteige, Verbreiterungen, Grünanlagen, Bordsteineinfassungen) in ihre Verwaltung und Erhaltung und in das außerbücherliche Eigentum erklärt.

Die Gemeinde bestätigt zudem, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge nachstehende Erklärung beschließen:

#### **ERKLÄRUNG**

Die **Marktgemeinde Gaweinstal** übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Mistelbach, nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-LH-122/018-2019 auf Kosten der Gemeinde im **Jahr 2020** hergestellten Anlagen (Gehsteige, Verbreiterungen, Grünanlagen, Bordsteineinfassungen) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

## Protokoll – Gemeinderat



### **TOP 5: Häuservermessung für Gebührenberechnung Kanal und Wasser – MG Gaweinstal**

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass zur Erzielung der Gleichberechtigung aller Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde eine Flächenerhebung für Kanal- und Wasserabgaben sowie daraus resultierende Abgabenfestsetzungen beabsichtigt wird.

Dazu ist festzuhalten, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur periodischen Erhebung von an den öffentlichen Kanal bzw. die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften weder im NÖ Kanalgesetz 1977 noch im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 normiert ist.

Von der Abteilung Gemeinden wird eine solche Erhebung jedoch ausdrücklich empfohlen. Dies deshalb, da im Laufe der Zeit Fehler bei der Ermittlung von Berechnungsflächen unterlaufen können oder sich die Rechtslage geändert hat. Leider hat die Vergangenheit oftmals gezeigt, dass die Angaben über vorhandene Kanal- und Wasseranschlüsse unvollständig oder falsch waren.

Eine Flächenerhebung hat den Zweck einen aktuellen Stand über sämtliche im Gemeindegebiet angeschlossene Berechnungsflächen zu erhalten.

Ein bestimmtes Zeitintervall wird hierbei nicht empfohlen. Eine Überprüfung alle zehn bis 15 Jahre wird jedoch für sinnvoll erachtet.

Da die Kanaleinmündungsabgabe, die Kanalbenützungsgebühr und die Wasseranschlussabgabe nach dem flächenbezogenen Berechnungsmodell errechnet werden, ist eine genaue Übersicht über die angeschlossenen Berechnungsflächen essentiell.

Vor allem bei der Kanalbenützungsgebühr wird, vereinfacht dargestellt, der notwendige Jahresaufwand für den Betrieb und die Erhaltung der Kanalanlage durch die angeschlossenen Flächen dividiert, um die Kosten für einen Quadratmeter Anschlussfläche zu ermitteln.

Erhöht sich nun die Anschlussfläche (durch Nacherhebung der Flächen), ist eine genauere Aufteilung der Kosten möglich. Dadurch ist eine zuvor etwaig notwendige Gebührenerhöhung, um den Haushalt kostendeckend zu führen, nicht bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt notwendig.

Aber eine Flächenerhebung ist nicht nur im Hinblick auf die Gebührengestaltung sinnvoll. So wird auch immer wieder festgestellt, dass, zum Beispiel, für eine Erweiterung eines Bauwerkes kein Baukonsens vorliegt.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge beschließen, dass hinsichtlich der Abgabenvorschreibung zur Erzielung der Gleichberechtigung aller Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde durch geeignete externe Personen (Mitarbeiter von Ziviltechnikerbüros) eine Flächenerhebung für Kanal- und Wasserabgaben sowie daraus resultierende Abgabenfestsetzungen durchgeführt und im Jahr 2021 begonnen werden.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

## Protokoll – Gemeinderat



### TOP 6: Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass die Verordnung über die Nebengebührenordnung in der nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10.12.2020 neu beschlossen wurde. Danach wurde die Verordnung an die NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung versandt. Aufgrund des Ergebnisses muss die Verordnung über die Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Gaweinstal abgeändert und in der öffentlichen Gemeinderatssitzung neu beschlossen werden.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Nebengebührenverordnung sowie den Anhang zur Nebengebührenverordnung beschließen:

## V E R O R D N U N G

mit der die Nebengebühren für die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten der Marktgemeinde Gaweinstal festgesetzt und erlassen werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung vom 1.6.2021 aufgrund des § 20 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 und den §§ 42, 43, 45, 47 und 52 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, beide in der jeweils gültigen Fassung, nachstehende

## N E B E N G E B Ü H R E N V E R O R D N U N G

beschlossen:

### I. Allgemeines

#### **§ 1 Geltungsbereich, Anspruchsberechtigung**

Diese Nebengebührenordnung gilt für die Bediensteten der Marktgemeinde Gaweinstal, soweit in Sonderverträgen nichts anderes vereinbart wird.

Die Gemeindebediensteten erhalten außer der ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 bzw. des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, beide in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge nachfolgende Nebengebühren.

Der Anspruch auf Auszahlung der pauschalierten Nebengebühr entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tage des Dienstantrittes bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.

Der Anspruch endet mit Ablauf des Kalendertages, in dem eine die Nebengebühr begründete Verwendung endet. Ein gleichzeitiger Bezug mehrerer pauschalierter Nebengebühren aus demselben Anlass ist nicht zulässig.

Im Falle einer Vertretung wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger Verhinderung des Anspruchsberechtigten wird, sofern die Vertretung länger als 10 Tage dauert, die Zulage des grundsätzlich Anspruchsberechtigten in selbiger Höhe ab dem 11. Vertretungstag dem Vertreter gewährt.

Dem durch Krankheit, Unfall oder sonstiger Verhinderung dienstverhinderten Bediensteten, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, wird die Zulage noch 42 Kalendertage ab dem 1. Verhinderungstag weiter gewährt. Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiedereintritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles (ausgenommen Unfall im Dienst) ein, so gilt die Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.



---

## II. Nebengebühren

### **§ 2 Mehrdienstleistungsentschädigung für die Erstellung des Voranschlages, eines Nachtragsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses**

Für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses erhält die Leiterin der Buchhaltung (Kassenverwalterin) insgesamt einmal je Jahr eine einmalige Entschädigung in der Höhe ihres monatlichen Bruttobezuges, jedoch zumindest in der Höhe des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe VI, Entlohnungsstufe 9.

Für die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages erhält die Leiterin der Buchhaltung (Kassenverwalterin) jährlich eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 25% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe VI, Entlohnungsstufe 9.

### **§ 3 Fehlgeldentschädigung**

Gemeindebedienstete, die mit der Vereinnahmung und mit der Leistung von Barzahlungen betraut sind, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehende Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 1,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe VI, Entlohnungsstufe 9.

### **§ 4 Sonderzulagen**

#### A) Schmutzzulage

Bedienstete des Bauhofes sowie Schulwarte erhalten zur Abgeltung für ihre Tätigkeiten mit besonderen Schmutzeinwirkungen eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 7,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe VI, Entlohnungsstufe 9.

#### B) Maschinenzulage

Bedienstete, die in ihrer Tätigkeit einen Bagger fahren und bedienen, erhalten eine monatliche Maschinenzulage in der Höhe von 2,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe VI, Entlohnungsstufe 9.

#### C) Bildschirmzulage

Alle Verwaltungsbediensteten, die mehr als 2 Stunden pro Tag Bildschirmarbeit leisten, erhalten eine monatliche Bildschirmzulage in der Höhe von 4,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe VI, Entlohnungsstufe 9.

#### D) Facharbeiter- / Leistungszulage

Bedienstete des Bauhofes mit einer abgeschlossenen Facharbeiterausbildung erhalten eine monatliche Facharbeiter- / Leistungszulage in der Höhe von 4,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe VI, Entlohnungsstufe 9.

#### E) Beerdigungszulage

Bedienstete des Bauhofes, die Totengräberarbeiten durchführen, erhalten eine monatliche Beerdigungszulage in der Höhe von 2,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe VI, Entlohnungsstufe 9.

#### F) Bekleidungszulage

Allen Bediensteten gebührt eine monatliche Bekleidungszulage in der Höhe von 1% des jeweiligen eigenen Monatsbruttobezuges.



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

## Protokoll – Gemeinderat



### G) Familienbeihilfenzulage

Alleinerziehende Bedienstete sowie Bedienstete, die über eigene Kinder verfügen für die Familienbeihilfe an eine andere Person (anderen Erziehungsberechtigten) geleistet wird, erhalten eine monatliche Familienbeihilfenzulage im Ausmaß von 50% der gesetzlichen Familienbeihilfe.

### H) Qualifikationszulage

Gemeindebedienstete, die eine der nachstehend angeführten Tätigkeiten ausüben, sollen monatlich folgende Qualifikationszulage erhalten:

a) Stv. Amtsleiter	7,5%	d.	EG VI	Stufe 9
b) Stv. Bauhofleiter	4%	d.	EG VI	Stufe 9
c) Stv. Wassermeister	4%	d.	EG VI	Stufe 9
d) Kassenverwalter	4%	d.	EG VI	Stufe 9
e) Stv. Kassenverwalter	2%	d.	EG VI	Stufe 9
f) Postpartner Kassenverwalter	2%	d.	EG VI	Stufe 9
g) Stv. Postpartner Kassenverwalter	1%	d.	EG VI	Stufe 9
h) Archiv-, Mobilitäts-, Katastrophenschutz-, Zivilschutz-, Energie-, Datenschutz-, Sicherheits-, Brandschutz- und Gesundheitsbeauftragter	je 1%	d.	EG VI	Stufe 9
i) Stv. Positionen zu Punkt h)	je 0,5%	d.	EG VI	Stufe 9

### **§ 5 Gebühren bei auswärtiger Dienstverrichtung (Reisegebühren)**

Auf die Gemeindebediensteten und Gemeindebeamten findet bezüglich der Gebühren aus Anlass von Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindeamtes die Reisegebührenvorschrift des Landes, LGBl. 2200, in der jeweils geltenden Fassung, Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, VIII. Teil: Landes-Reisegebührenvorschrift, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung (§§ 140 – 154).

Die Teilnehmer an Schulungskursen, die im Interesse der Gemeinde liegen und deren Teilnahme vom Bürgermeister oder Leiter des Amtes bewilligt oder angeordnet wurden, erhalten:

- Den Ersatz der Kurskosten an den Kursveranstalter (Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Lehr- und Lernmaterial etc.) laut Reisekostenvorschrift. Die Kosten für Getränke sind laut tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
- Für die An- und Abreise zum Kursort sind die jeweiligen Kilometergebühren zu verrechnen. Bei Kursen, die länger als eine Woche dauern, werden die Reisekosten wöchentlich gewährt.

### **§ 6 Rufbereitschaftsentschädigungen**

Den Gemeindebediensteten, die sich außerhalb der normalen Dienststunden auf Anordnung erreichbar zu halten haben (Rufbereitschaft für z.B. Stv. Wassermeister oder Bauhofmitarbeiter), gebührt eine monatliche Pauschale in der Höhe von 3% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe VI, Entlohnungsstufe 9.

Dem Bauhofleiter sowie dem Stv. Bauhofleiter gebührt für die abwechselnde erforderliche Erreichbarkeit an den Wochenenden eine monatliche Pauschale in der Höhe von 7,5% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe VI, Entlohnungsstufe 9.



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

## Protokoll – Gemeinderat



---

### III. Dienstbekleidungs Vorschrift

#### § 7 Arbeitsbekleidung

Die Bediensteten des Bauhofes erhalten jährlich eine Garnitur Arbeitsbekleidung.

Diese Arbeitskleidung kann einmal wöchentlich zur Reinigung beim Bauhofleiter abgegeben werden. Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten jährlich 1 Paar Arbeitsschuhe und alle 4 Jahre eine Garnitur Regenbekleidung. Die Dienstkleidung ist verpflichtend im Dienst zu tragen. Sämtliche Arbeitsbekleidung, die von der Marktgemeinde Gaweinstal angekauft wird, bleibt im Eigentum der Gemeinde.

#### § 8 Computerarbeitsbrillen

Computerarbeitsbrillen erhalten alle Bediensteten, welche in einem nicht unwesentlichen Teil der Arbeitszeit mit einem Computer oder an einem Bildschirm arbeiten.

Die Computerarbeitsbrillen müssen jedoch von einem Augenarzt verordnet werden.

Vom Dienstgeber werden im Anschluss an die Verrechnung mit dem Krankenversicherungsträger und nach Abzug aller Zuschüsse des Krankenversicherungsträgers nur die kostengünstigsten Bildschirmarbeitsbrillen übernommen. Diese Bildschirmarbeitsbrille ist vom Bediensteten ausschließlich am Arbeitsplatz zu verwenden.

Die Entscheidung über die einzelnen Fälle und die Höhe der Kostenübernahme trifft der Bürgermeister der Gemeinde.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 9 Streitfälle

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit der Personalvertretung, dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten, der Gemeinderat.

#### § 10 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift treten alle bisherigen sich auf Leistungen im Sinne dieser Vorschrift beziehenden Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Vorschriften außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

## Protokoll – Gemeinderat



### Anhang zur Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Gaweinstal

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 01.06.2021

Inhalt:

- 1) Personalzulagen
- 2) Werkzeugzulage
- 3) Dienstfreistellungen
- 4) Dienstjubiläen / außerordentliche Vorrückungen
- 5) außerordentliches Kinderweihnachtsgeld
- 6) außerordentliche Weihnachtszuwendung

Dieser Anhang zur Nebengebührenordnung stellt keine Verordnung dar.

#### **1) Personalzulagen**

Der leitende Gemeindebedienstete erhält eine Personalzulage von 15% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe VI, Entlohnungsstufe 9.

Der Bauhofleiter bzw. Leiter des Wirtschaftshofes erhält eine Personalzulage von 8% des monatlichen Entgelts eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe VI, Entlohnungsstufe 9.

#### **2) Dienstfreistellungen**

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) bei Eheschließung des Bediensteten  | 3 Arbeitstage |
| b) bei Eheschließung von Kindern und Geschwister   | 1 Arbeitstag  |
| c) bei Wohnungswechsel / Übersiedlung  | 2 Arbeitstage |
| d) bei Todesfall von Verwandten 1. Grades<br>(Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebensgefährte)            | 3 Arbeitstage |
| e) bei Todesfall von Verwandten 2. Grades<br>(Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern) | 1 Arbeitstag  |
| f) bei der Niederkunft der Ehegattin / Lebensgefährtin   | 2 Arbeitstage |

#### **3) außerordentliches Kinderweihnachtsgeld**

Bedienstete, die eine Familienbeihilfe beziehen, erhalten jährlich anlässlich des Weihnachtsfestes ein außerordentliches Kinderweihnachtsgeld in gleicher Höhe wie es die Bediensteten der Landesregierung NÖ erhalten.

#### **4) außerordentliche Weihnachtszuwendung**

Die Bediensteten erhalten jährlich anlässlich des Weihnachtsfestes eine außerordentliche Weihnachtszuwendung. Vollzeitbeschäftigte mit 40 Wochenstunden in der Höhe von € 165,-, Bedienstete mit 20 Wochenstunden in der Höhe von € 85,- und stundenweise Bedienstete in der Höhe von € 35,-. Bedienstete, die mit einem anderen Beschäftigungsausmaß wie z.B. 24, 30 oder 35 Wochenstunden beschäftigt sind, erhalten jene Zuwendung entsprechend ihres Beschäftigungsausmaßes (24 Wochenstunden ergeben einen Wert von € 100,-, 30 Wochenstunden ergeben einen Wert von € 125,- und 35 Wochenstunden einen Wert von € 145,-. Ebenso erhalten Bedienstete, die erst während des Jahres ihren Dienst angetreten bzw. begonnen haben, jene Zuwendung aliquot zum Gesamtjahresausmaß. Die festgelegten Beträge werden mittels Gutscheine der Marktgemeinde Gaweinstal abgegolten. Die Gutscheine können von den Bediensteten ausschließlich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gaweinstal eingesetzt werden.

Der außerordentliche Weihnachtszuwendungsbetrag für Vollzeitbeschäftigte dient als Basiswert für sämtliche Betragsberechnungen für Teilzeitbeschäftigten und wird alle 5 Jahre um einen Wert von € 5,- erhöht.

Die Bürgermeisterin

#### **Beschluss:**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird mehrstimmig angenommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

15 Stimmen dafür (ÖVP + FPÖ)

3 Stimmenenthaltungen (SPÖ)



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

## Protokoll – Gemeinderat



### **TOP 7: Nominierung des Katastrophenschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter – MG Gaweinstal**

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass jede Gemeinde einen Katastrophenschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter zu installieren hat. In der Verordnung über die Nebengebühren wurden jene Funktionen auch festgehalten und berücksichtigt. Die Tätigkeiten des Katastrophenschutzbeauftragten und dessen Stellvertreters wurden bislang bereits immer durch Mitarbeiter der Verwaltung der Marktgemeinde Gaweinstal wahrgenommen. Jetzt möge die offizielle Nominierung dazu erfolgen.

Für die Funktion des Katastrophenschutzbeauftragten soll AL Gerald Schalkhammer und für die Funktion des Katastrophenschutzbeauftragten-Stellvertreters Ing. Georg Graf bestellt werden.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge als Katastrophenschutzbeauftragten AL Gerald Schalkhammer und als Katastrophenschutzbeauftragten-Stellvertreter Ing. Georg Graf bestellen.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 8: Nominierung des Zivilschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter – MG Gaweinstal**

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass jede Gemeinde einen Zivilschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter zu installieren hat. In der Verordnung über die Nebengebühren wurden jene Funktionen auch festgehalten und berücksichtigt. Die Tätigkeiten des Zivilschutzbeauftragten und dessen Stellvertreters wurden bislang bereits immer durch Mitarbeiter der Verwaltung der Marktgemeinde Gaweinstal wahrgenommen. Jetzt möge die offizielle Nominierung dazu erfolgen.

Für die Funktion des Zivilschutzbeauftragten soll Ing. Georg Graf und für die Funktion des Zivilschutzbeauftragten-Stellvertreters AL Gerald Schalkhammer bestellt werden.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge als Zivilschutzbeauftragten Ing. Georg Graf und als Zivilschutzbeauftragten-Stellvertreter AL Gerald Schalkhammer bestellen.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 9: Nominierung Stellvertreter des Sicherheitsgemeinderates – MG Gaweinstal**

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass jede Gemeinde einen Sicherheitsbeauftragten / Sicherheitsgemeinderat und dessen Stellvertreter zu installieren hat. In der Verordnung über die Nebengebühren wurden jene Funktionen auch festgehalten und berücksichtigt. Die Tätigkeiten des Sicherheitsbeauftragten / Sicherheitsgemeinderat und dessen Stellvertreters wurden bislang durch GR Markus Simonovsky MBA und einem Mitarbeiter der Verwaltung der Marktgemeinde Gaweinstal wahrgenommen. Jetzt möge für die Stellvertretung des Sicherheitsgemeinderates die offizielle Nominierung dazu erfolgen.

Für die Funktion des Stellvertreters des Sicherheitsgemeinderates soll Ing. Georg Graf bestellt werden.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge als Stellvertreter des Sicherheitsgemeinderates Ing. Georg Graf bestellen.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

## Protokoll – Gemeinderat



### TOP 10: Nominierung eines Brandschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter – MG Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass jede Gemeinde einen Brandschutzbeauftragten und einen Stellvertreter zu installieren hat. In der Verordnung über die Nebengebühren wurden jene Funktionen auch festgehalten und berücksichtigt. Die Tätigkeiten des Brandschutzbeauftragten und dessen Stellvertreters wurden bislang bereits immer durch Mitarbeiter der Verwaltung der Marktgemeinde Gaweinstal wahrgenommen. Jetzt möge die offizielle Nominierung dazu erfolgen.

Für die Funktion des Brandschutzbeauftragten soll Ing. Georg Graf und für die Funktion des Brandschutzbeauftragten-Stellvertreters Bernhard Findeis bestellt werden.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge als Brandschutzbeauftragten Ing. Georg Graf und als Brandschutzbeauftragten-Stellvertreter Bernhard Findeis bestellen.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### TOP 11: Nominierung eines Archivbeauftragten-Stellvertreters – MG Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass jede Gemeinde einen Archivbeauftragten und einen Stellvertreter zu installieren hat. In der Verordnung über die Nebengebühren wurden jene Funktionen auch festgehalten und berücksichtigt. Die Tätigkeiten des Archivbeauftragten und dessen Stellvertreters wurden bislang bereits immer durch Mitarbeiter der Verwaltung der Marktgemeinde Gaweinstal wahrgenommen. Jetzt möge für die Stellvertretung des Archivbeauftragten die offizielle Nominierung erfolgen.

Für die Funktion der Stellvertreterin des Archivbeauftragten soll Katharina Kriebaum bestellt werden.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge als Stellvertreterin des Archivbeauftragten Katharina Kriebaum bestellen.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### TOP 12: Nominierung eines Mobilitätsbeauftragten-Stellvertreters – MG Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass jede Gemeinde einen Mobilitätsbeauftragten und dessen Stellvertreter zu installieren hat. In der Verordnung über die Nebengebühren wurden jene Funktionen auch festgehalten und berücksichtigt. Die Tätigkeiten des Mobilitätsbeauftragten und dessen Stellvertreters wurden bislang durch Vzbgm. Mag. Johannes Berthold und einem Mitarbeiter der Verwaltung der Marktgemeinde Gaweinstal wahrgenommen. Jetzt möge für die Stellvertretung des Mobilitätsbeauftragten die offizielle Nominierung dazu erfolgen.

Für die Funktion des Stellvertreters des Mobilitätsbeauftragten soll Ing. Georg Graf bestellt werden.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge als Stellvertreter des Mobilitätsbeauftragten Ing. Georg Graf bestellen.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



# MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

## Protokoll – Gemeinderat



### TOP 13: Verordnung über neue Straßenbezeichnung – „Kräutersteig“ – KG Gaweinstal

#### Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin berichtet, dass in Gaweinstal ein Bauplatz bebaut wird, wofür es noch keine Straßenbezeichnung gibt. Aus diesem Grund ist seitens der Gemeinde eine Straßenbezeichnung festzulegen.

#### Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Aufgrund des § 31 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal in seiner Sitzung am 1.6.2021 folgende

#### VERORDNUNG

beschlossen:

##### § 1

Für die Straße, Parz.Nr. 3884 in der KG Gaweinstal, welche vom „Wiesenweg“ in Richtung Süd-West führt, wird der Name

„Kräutersteig“

verordnet.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Bürgermeisterin

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schriftführer